

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/556

Aedermannsdorf: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Möösliquelle der Wasserversorgung Aedermannsdorf

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Aedermannsdorf beantragt beim Regierungsrat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Möösliquelle (auch Cholrütiquelle genannt, VEGAS Kataster Nr. 612240004).
- 1.2 Mit Beschluss Nr. 5067 vom 14. September 1981 genehmigte der Regierungsrat auf Gemeindegebiet von Aedermannsdorf die Grundwasserschutzzone der Möösliquelle als kommunalen Nutzungsplan. Es handelt sich um eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Die Wasserversorgung Aedermannsdorf nutzte die Möösliquelle bis vor wenigen Jahren zur Beschaffung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 1.3 Die Grundwasserschutzzone entspricht nicht mehr den gesetzlichen Minimalforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Nutzungskonflikte lassen eine gesetzeskonforme Neuausscheidung und Umsetzung einer Schutzzone nicht zu. Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Aedermannsdorf, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1552 vom 26. August 2013, sieht deshalb die Aufgabe der Nutzung der Möösliquelle als Bezugsort für die öffentliche Wasserversorgung vor.

Die Wasserversorgung Aedermannsdorf hat mit Inbetriebnahme der Verbindungsleitung Aedermannsdorf - Herbetswil im Jahr 2017 die Nutzung der Möösliquelle aufgegeben.

- 1.4 Mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981 wurden damals gleichzeitig auch die Grundwasserschutzzonen für die Allmendquelle (private Wasserversorgung) und die Weidquelle (öffentliche Wasserversorgung Aedermannsdorf, auch Neunbrunnenquelle genannt) genehmigt, die ebenfalls auf Gemeindegebiet von Aedermannsdorf liegen.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit der Stilllegung der Möösliquelle erlischt das öffentliche Interesse an dieser Quelle und somit die Schutzonenpflicht gemäss Artikel 20 GSchG. Die mit der Grundwasserschutzzone verbundenen Eigentumsbeschränkungen sind aufzuheben.
- 2.2 Es handelt sich um die Aufhebung eines kommunalen Nutzungsplanes im Sinne von §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die Aufhebung von Nutzungsplänen ist im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- 2.3 Der Gemeinderat Aedermansdorf hat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Möösliquelle am 4. Juni 2018 beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe im Sinne von § 15 PBG zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone erfolgte vom 9. August 2018 bis am 10. September 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 reichte die Gemeinde Aedermansdorf beim zuständigen Amt für Umwelt den Antrag um Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone durch den Regierungsrat ein.
- 2.4 Die Allmend- und Weidquelle werden weiterhin genutzt, weshalb diese Schutzzone in heutiger Form vorerst bestehen bleiben müssen. Die Gemeinde Aedermansdorf als Planungsbehörde ist aber dazu aufgefordert, dass die Inhaber dieser Quellfassungen die nicht mehr gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone im Sinne der GSchV überarbeiten und anpassen.
- 2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Möösliquelle ist gegeben. In materiel-ler Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die ersatzlose Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Möösliquelle, genehmigt mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981, wird genehmigt.
- 3.2 Die weiteren mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981 genehmigten Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) der Allmendquelle und der Weidquelle bleiben unverändert bestehen.
- 3.3 Folgende Dokumente werden angepasst bzw. fortgeschrieben:
- Der Schutzzone-Plan «für die Neubrunnen-, Chölrüti- und Allmendquellen, Schutzzone, Plan Nr. 6708/1 vom 3.6.1981, Bernasconi+Mettler Ingenieure, Balsthal», genehmigt mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981, wird für die Möösliquelle (Chölrüti-quelle) aufgehoben. Die Gültigkeit der übrigen, mit diesem Plan genehmigten Grundwasserschutzzone, bleibt weiterhin unverändert bestehen.
 - Das Schutzzone-Reglement «für die Neubrunnen-, Chölrüti- und Allmendquellen», genehmigt mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981, wird für die Möösliquelle (Chölrüti-quelle) aufgehoben. Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen im Reglement erwähnten Grundwasserschutzzone bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der ehemaligen Grundwasserschutzzone der Möösliquelle ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.5 Die Möösliquelle ist durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle physisch vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.

- 3.6 Das Quellwasser der Möösliquelle darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden.
- 3.7 Das Quellwasser ist in den Meisenbach abzuleiten und somit der Dünnern zuzuführen. Die allenfalls erforderliche Bau- und Einleitbewilligung bleibt vorbehalten.
- 3.8 Eine allfällige künftige Nutzung der Möösliquelle zu Brauchwasserzwecken o.ä. ist anzeige- oder bewilligungspflichtig im Sinne von § 48 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15). Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.
- 3.9 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen GB Aedermansdorf Nrn. 19 und 854 sind ausschliesslich bezüglich der Möösliquelle auf Kosten der Einwohnergemeinde Aedermansdorf zu löschen. Die Anmerkungen auf beiden Parzellen bezüglich der Grundwasserschutzzonen der Allmend- und Weidquelle bleiben unverändert bestehen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur entsprechenden Mutation im Grundbuch Aedermansdorf.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Aedermansdorf hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Aedermansdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermansdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.065.001, SCS, stm, ou, LG, DV) (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Gemeinde Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Mutation der Anmerkungen im Grundbuch Aedermannsdorf gemäss Ziff. 3.9 des vorliegenden Beschlusses)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Aedermannsdorf: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Mööslquelle [Cholrütiquelle]“.)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente, genehmigt mit RRB Nr. 5067 vom 14. September 1981, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 - 3.3 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.
